

Der Übergang

der

Marburger Stipendien nach Gießen (1605)

von

Dr. Wilhelm Martin Becker.

Zu der älteren Geschichte einer Universität gehört die Geschichte ihres Stipendien- und Stipendiatenwesens als notwendiger Bestandteil. Die Stipendiaten, die sich noch im 18. Jahrhundert als eine besondere, mehr oder weniger in sich abgeschlossene Gruppe der Studentenschaft darstellen, lieferten beim Verlassen der Hochschule den Kern der Geistlichkeit im Lande und ebenso einen großen Teil der akademischen Lehrer. Die Stipendien hielten, da sie von den Ortschaften des Landes bezahlt wurden, und da die Gemeinden die zu unterstützenden Studenten zu präsentieren hatten, den lebendigen Zusammenhang der hohen Schule mit der Bevölkerung des ganzen Landes aufrecht. Mit Recht ist man daher neuerdings mehrfach bestrebt gewesen, auch das Marburg-Gießener Stipendienwesen näher kennen zu lernen. So hat H. Haupt neben einem Überblick über die Entwicklung dieser Stipendien die Stiftungsurkunden, soweit sie sich im Gießener Universitätsarchiv befinden, in Regestenform mitgeteilt¹⁾, und W. Diehl veröffentlichte ein von ihm aufgefundenes authentisches Verzeichnis der Stipendien aus dem Jahre 1566²⁾. Gleichwohl ist eine große Zahl von Fragen noch immer ungelöst, und erst eine planmäßige Nachforschung kann die Entwicklung dieser Verhältnisse ganz klarlegen. Einen Beitrag hierzu sollen diese Mitteilungen liefern, indem sie den Übergang der Marburger Stipendien nach Gießen und somit den Anfang des Gießener Stipendienwesens darlegen.

1) Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins IV (1893), S. 113 ff. Der dort zitierten Litteratur ist noch die anonyme Schrift: Das Stipendienwesen in Hessen-Darmstadt (1875) beizufügen.

2) Quartalblätter des historischen Vereins für das Großh. Hessen, N. F. II, 741 ff. (1900).

Vor der Stiftung des Gießener akademischen Gymnasiums (1605) stand das Marburger Stipendienwesen in hoher Blüte. Nach der letzten Stipendiatenordnung Philipps des Großmütigen von 1560¹⁾ sollten aus Hessen und den zugehörigen Grafschaften 60 Stipendiaten in Marburg erhalten werden, und zwar 50 minores mit jährlich 20 fl. und 10 maiores mit jährlich 40 fl. Während diese Freistellen im wesentlichen zur Ausbildung von Theologen dienten, war daneben auch die Verschickung eines Juristen und eines Mediziners auf fremde Universitäten in Aussicht genommen. Wenn nun auch diese Stellen nicht stets alle besetzt waren und auch die dafür zu liefernden Beiträge der Gemeinden nicht immer in wünschenswerter Weise einliefen, so gibt diese Ordnung doch einen Maßstab für den Umfang des damaligen Stipendienwesens. In ähnliche Verhältnisse gewährt die von Diehl veröffentlichte Aufzeichnung einen Einblick.

Um nun die Zustände im Marburger Stipendienwesen unmittelbar vor der Gründung der Gießener Hochschule und die Anfänge des Gießener Stipendienwesens kennen zu lernen, bieten sich als beste Quellen die Stipendienrechnungen dar, und zwar zeigen die aus Marburg stammenden von 1604 den noch unberührten Zustand, von 1605 den Einfluß der Gießener Gründung; die Gießener Rechnungen von 1605 und 1606 geben ein Bild der dortigen Anfänge²⁾.

Im Jahre 1604 hat sich die Marburger Stipendienverwaltung bereits zu einem ziemlich komplizierten Apparat entwickelt. Nicht nur, daß eine Anzahl neuer Stiftungen zu den früheren hinzugekommen ist, sodaß die Summe der eingelieferten Gelder jetzt 2013 fl. beträgt; die Ersparnisse, die durch Nichtverwendung von gelieferten Beiträgen entstanden, sind kapitalisiert und auf Zins ausgeliehen. Ein Überschuß von über 1300 fl. aus dem Jahre 1603 kommt hinzu, sodaß, da einer Einnahme von 3450 fl. eine Ausgabe von 1822 fl. gegenübersteht, am Anfang des verhängnisvollen Jahres 1605 einbarer Überschuß von 1628 fl. vorhanden war³⁾.

Wie für die ganze Universität Marburg, so wurde besonders im Stipendiatenwesen die Veränderung im Sommer 1605 von schwerwiegender Bedeutung. Als nämlich Landgraf Moritz von Kassel die Einführung

¹⁾ Zuletzt gedruckt bei Hildebrand, Urkundensammlung der Univ. Marburg (1848), S. 63 ff.

²⁾ Sämtlich im Gießener Universitätsarchiv.

³⁾ Die Albus und Heller weggelassen.

der sogenannten Verbesserungspunkte in Marburg unternahm¹⁾, da fand er in der Universität nicht nur bei den Theologieprofessoren Widerstand, sondern auch bei den Stipendiaten, in erster Linie wohl bei denen aus dem lutherischen Oberhessen und Katzenelbogen. Es war dies von besonderer Bedeutung, da die Stipendiatenanstalt gleichzeitig eine Art von Lehrer- und Predigerseminar darstellte²⁾; die angehenden Theologen wurden durch des Landgrafen Anordnung ebenso betroffen wie die amtierenden. Als daher am 22. Juli die Marburger Theologen, unter ihnen der Stipendiaten-Ephorus Professor Balthasar Menzer, endgültig die Annahme und Vertretung der neuen Lehrpunkte verweigerten und vom Landgrafen kurzer Hand ihre Entlassung erhielten, bemächtigte sich der Stipendiaten große Erregung. Als sie am folgenden Tage dem neuen Ephorus Kaspar Sturm vorgestellt wurden und ihm Ehrerbietung und Gehorsam geloben sollten, weigerten sich viele und erklärten, sie seien auf Bedingungen aufgenommen, die man jetzt beiseite setze; ja, ein Teil von ihnen verlangte geradezu seine Entlassung. Auf die Frage nach dem Inhalte jener Bedingungen gaben sie die Gewissens- und Predigtfreiheit an. Allgemein behaupteten sie, man beschwere sie unbillig, sie seien durch ihr Gewissen gebunden und könnten auf die Veränderungen nicht eingehen. Nach einer scharfen Auseinandersetzung³⁾, namentlich der stipendiarii maiores, mit den Professoren verstanden sie sich dennoch widerstrebend zum Gelöbniß des Gehorsams⁴⁾. Auch als die Bewegung, die infolge dieser Vorgänge die ganze Studentenschaft ergriffen hatte, vom Rektor Göbdaus durch wiederholte Ermahnungen am schwarzen Brett bekämpft wurde und der Landgraf selbst am 28. Juli durch eine lateinische Ansprache die Gemüter zu besänftigen versuchte, legte sich die Unruhe unter den Stipendiaten nicht. Sie ergingen sich in empörten Reden und

¹⁾ Es handelte sich um die Veränderung der in Marburg herrschenden streng-lutherischen Religionsformen in solche von reformiert-kalvinistischer Färbung. Über die Vorgänge hierbei vgl. Heppel, Die Einführung der Verbesserungspunkte (1849).

²⁾ Stipendiatenordnung (Hildebrand a. a. O. S. 70—71).

³⁾ Damals geschah es, daß der gemäßigste Prof. Bultejus, als er begütigend sagte: „Es begehrt niemand, daß ihr sollet calvinisch werden“, von seinem Kollegen Göbdaus mit den Worten unterbrochen wurde: „Wer nicht will calvinisch werden, mag zum Teufel fahren“. Dies berichtet am 24. Juli Christoph Helwig (damals stipend. maior, später Professor in Gießen) an den Superintendenten Victor in Gießen (Orig. im Darmst. Staatsarch., Kircheng. 10, II, fol. 101).

⁴⁾ Über den Hergang vgl. neben dem erwähnten Briefe den Catalogus studios. Marburg. ed. Caesar, X (Marburger Wilhelmsprogr. 1882), S. 9 und das Schriftchen „Gefängniß M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis das ist warhaftig Relation etlicher namhaftten Practicen...“ (Frankfurt 1606), S. 5.

erklärten die Entlassung der Theologen offen für eine Verjagung (expulsio et eiectio). Am lautesten gaben die Stipendiaten Mag. J. Hesselbein und Mag. H. Megebach ihrer Entrüstung Ausdruck. Schließlich hielt es der Landgraf für nötig, den Stipendiaten gegenüber seine Handlungsweise in einer besonderen Rede zu rechtfertigen¹⁾. Der Erfolg war wohl nicht der gewünschte, denn schon damals scheinen viele Stipendiaten die Marburger Hochschule für immer verlassen zu haben²⁾. Von einer Teilnahme der Stipendiaten an dem Tumult, der am 6. August gegen die reformierten Theologen ausbrach, wissen wir nichts³⁾. Jedoch wurden Hesselbein und Megebach auf fürstlichen Befehl wegen jener Äußerungen verhaftet, und da sie den Reinigungseid verweigerten, später relegiert⁴⁾.

Die Marburger Vorgänge brachten bei dem Landgrafen Ludwig von Darmstadt den Entschluß zur Reise, eine eigene hohe Schule für die Söhne seines Landes zu gründen. Es lag nahe, hierzu auch die Stipendien zu verwenden, die in diesem Landesteil (Oberkafzenelnbogen und südliche Hälfte Oberhessens) zur Marburger Hochschule gestiftet waren. In diesem Sinne hatte sich auch bereits am 1. August eine Darmstädter Synode unter dem Vorsitz des Superintendenten Angelus ausgesprochen⁵⁾, und die Genehmigung dieses Planes geschah auf dem Partikularkommunikationstag zu Gießen am 25. September. Anfangs hatte man noch die Absicht, auch auf die ersparten und ausgeliehenen Gelder Ansprüche geltend zu machen, aber bald gab man dies als aussichtslos auf und beschränkte sich auf die Beiträge der unter Landgraf Ludwig gelegenen Ortshästen⁶⁾. Dieser Beschluß trat für das zweite Lieferungsziel des Jahres 1605 (Martini, 5. Nov.) — das erste war an Walpurgis, 1. Mai, gewesen — bereits in Kraft, sodaß 1605 also der halbjährige Betrag nach Gießen gezahlt wurde. Aber damit nicht genug. Auf Be-

¹⁾ Catal. studios. a. a. D. S. 10; Hesselbein a. a. D.

²⁾ Wenigstens wurde einigen Stipendiaten das Stipendium bereits vom 1. Juli ab entzogen, während bei den meisten die Bezahlung bis zum 1. Okt. läuft. (Marb. Stip.-Rech. 1605).

³⁾ Über ihn vgl. den „Historischen Bericht der newlichen Monats Augusti zugezogenen Marb. Kirchenhändel“ (1605).

⁴⁾ Catal. stud. S. 11; Hesselbein a. a. D.

⁵⁾ Vgl. Diehl in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge IX. (1899), 64; Heppe, Kirchengesch. heider Hessen II (1876), S. 86.

⁶⁾ „Stipendiatengelt betreffend, hielten sie darfür, daß unser g. f. und herr solchs hiehero zu verwenden wohl befuegt. Den vorrath der 1600 f., so Ephorus außgeliehen, würde man schwerlich erhalten können, so es nicht durch güetliche mittel geschehe.“ Aufzeichnung über die Verhandlungen. Staatsarchiv Darmstadt, Landständ. B. C. Abschied des Tages oben S. 47 ff.

fehl des Landgrafen schätzten die Superintendenten von Darmstadt und Gießen, Angelus und Vietor, für ihre Bezirke ab, wieviel Erhöhung man jedem Kirchenkasten zumuten könne¹⁾, und traten dann mit den Landpfarrern in Verhandlungen über Vermehrung der Stipendienbeiträge ein. Am 17. Oktober erklärten sich die Pfarrer von 7 kazenelnbogischen Orten zur Erhöhung bezw. Neustiftung von Beiträgen bereit²⁾, und auch die übrigen Landesteile blieben nicht zurück³⁾. Aus der Zusammenstellung am Schlusse dieses Aufsatzes ergibt sich die Höhe der gewährten Beitragsvermehrung.

Nach der Eröffnung des akademischen Gymnasiums zu Gießen (Okt. 1605) übernahm Menzer auch dort das Ephorat über die Stipendiaten. Die Bestellung von maiores wurde auf den Beginn des neuen Jahres verschoben, dagegen einstweilen 21 minores angenommen, von denen über die Hälfte aus Marburg ausgewandert war. Bei den kleinen Verhältnissen, die in Gießen anfangs noch herrschten, sah man von der Einrichtung eines Stipendientisches und der Anstellung eines besonderen Rechnungsbeamten für das Stipendienwesen vorerst ab. Die Organisation aber blieb im wesentlichen, wie sie nach der Ordnung von 1560 in Marburg gewesen war⁴⁾. 1606 zählte man 4 maiores (3 Theol., 1 Med.) und 24 minores (22 ord., 2 extr.).

In Marburg bemerkte man nach Ablauf der Herbstferien mit Schrecken, wie sehr sich die Reihen der Stipendiaten gelichtet hatten. Von den maiores war keiner zurückgekommen⁵⁾, von den etwa 55 minores wurden 15 vermißt; thatsächlich fehlten sogar 17⁶⁾. Als der akademische Senat zusammentrat, um Maßregeln hiergegen zu treffen, konnte niemand über diese Verhältnisse Auskunft geben, „cum ephori rem ad se solos pertraxerint“⁷⁾. Schließlich wurde ein sehr mild gehaltener Aufruf erlassen, der die namentlich aufgeführten Stipendiaten zur Rückkehr bis

¹⁾ Notiz im sog. Steuerbüchchen Saalbuch im Gießener Univ.-Archiv, S. 208.

²⁾ Urf., unterzeichnet von dem Regierungskanzler Joh. Pistorius Niddanus, dem Superintendenten Angelus und den Pfarrern von Dornheim, Wolfstehlen, Stockstadt und Viebesheim mit Bewilligung für diese Orte, sowie für Pfungstadt, Raunheim und Leseheim. Abschr. d. Urf. im ang. Saalbuch S. 183 f., 209 f., Konzept im Staatsarchiv Darmstadt (Landesuniversität 2). Abgedruckt als Beil. Nr. 3.

³⁾ Vgl. z. B. Haupt a. a. O., S. 121 f. Nr. 22—24.

⁴⁾ Siehe Menzers Stipendiatenordnung (Beilage Nr. 2.)

⁵⁾ Es waren im Quartal Juli/Oktober 4 gewesen: Helwig, Fink (Herbst 1605 Professoren in Gießen), Schenkel (Stud. in Gießen, seit 1. Jan. 1606 stip. mai.) und Hesselbein (relegiert, s. oben).

⁶⁾ 15 führt der Aufruf Sturms an; die weiteren sind Chr. Buno und Hier. Pistorius. Auch der stip. mai. Schenkel fehlt in dem Aufruf.

⁷⁾ Senatsprotokoll v. 1605, Marburger Univ.-Archiv.

zum 1. Dezember veranlassen sollte¹⁾. Wie zu erwarten war, blieb der Erlaß gänzlich wirkungslos. Ebenso wartete man umsonst auf die Zahlung der von seiten der Gemeinden fälligen Beiträge. Auf ein Beschwerdeschreiben des Ephorus Sturm und des Stipendiaten-Ökonomen Reh an den Darmstädter Superintendenten Angelus ließ dieser durch den Pfarrer Gladenius eine durchaus zu nichts verpflichtende Antwort erteilen, worin alles der Entscheidung des Landgrafen Ludwig anheim gestellt wird²⁾. Da man voraussah, daß die Gemeinden bei ihrem Landesherrn einen Rückhalt finden würden, so scheinen weitere Schritte, zu denen Landgraf Moritz bereits seine Genehmigung erteilt hatte³⁾, unterblieben zu sein.

Übrigens war der Abzug der Stipendiaten nach Gießen nicht der einzige Verlust, den das Marburger Stipendiatenwesen infolge der Religionsänderung erlitt. Noch im Winter 1607/1608 zogen weitere ab, die sich mit der neuen Religionsübung nicht befreunden konnten. Diesmal aber gebrauchte man in Marburg die Vorsicht, den Abziehenden das Versprechen abzunehmen, daß sie die verhaßte Hochschule zu Gießen, die jetzt zur Universität emporgediehen war, meiden würden⁴⁾.

¹⁾ Vom 10. Nov. 1605, Orig. in der Gießener Univ.-Bibl.

²⁾ Gladenius an Sturm und Reh 1606 März 11, Abschr. im Marburger Staatsarchiv.

³⁾ L. Moritz an Universität Marburg 1606 Febr. 3.: „Ob wir es wohl davor halten, es werde der von euch der vorenthaltenen stipendien halber angehende wegt und proceß, sonderlichen auch wegen besorglichen einspruchs und intervention unsers vettern selbstet fast weitleufig, intricat und langwierig werden; weil ihr aber je meinet, das man am hofgericht wohl schleunig durchkommen und der entlichen execution halber, da deßwegen mangel vorkommen sollte, das kayf. cammergericht uff den rucken nehmen und gebrauchen köndte, so laßen wir es endlich bey demselben ewerm bedencken, und das dem furderlicher gebühr nachgesetzt werde, beruhen.“ Orig. im Gieß. Universitäts-Archiv.

⁴⁾ Marburger Visitationsabschied von 1608 Jan. 10 (Gieß. Univ.-Archiv): „... Nachdem auch diejenige stipendiarii, die biß daheren nicht allein zu den christlichen verbeßerungspuncten sich nicht bekennen noch bequemen wollen, sondern auch bei andern ihrn mitstipendiariis undt commilitonibus, wie auch einsteils gegen den ephorum selbstet allerhand unlust und verwirung veruhrsacht, durch vielfaltige undt izo abermals geprauchte, vleißige undt treuherzige underrichtung undt vermahnung nicht zu gewinnen gewesen: so seind sie uf vorgangene angelobung undt versprechung, daß sie sich der Gießischen newen schull nicht anhengig machen wollen, jedoch sine refusione sumptuum dimitirt undt abgeschafft.“

Beilagen.

Nr. 1. Tabelle der von Marburg nach Gießen übergegangenen und der 1605 (1607) nengestifteten Stipendien.

Die erste Beurkundung¹⁾ der Stipendien ist nach den Saalbüchern des Giesener Universitäts-Archivs festgestellt und in Klammer gesetzt.

Herkunft des Betrags	Betrag (fl.)		Stipendiaten		
	Marburg 1604	Gießen 1606 (7)	Marburg 1604	Gießen 1606	
Gießen (1559)	40	40	1	1	Urf. b. Haupt Nr. 14
Grünberg (1559)	40	50	1	1	Nr. 17
Misfeld (1560)	60	70	2	2	Nr. 10
Notzmann (Fam.) (1560)	16	16	1	1	Nr. 20
Großen-Linden (1559)	25	25	1	1	
Lang-Göns (1559)	20	20	1	1	Nr. 13. Seit 1607: 30 fl.
Ghzell (1559)	60	70	1	2	Nr. 18, 24
Rosenberger (Fam.)	20	20	1		
Nidda (1559)	40	50	1	1	
Dauernheim (1559)	60	60	1	1	
Schotten (1559)	50	60	1	1	Nr. 6, 22
Berstadt (1559)	40	50	1	1	Nr. 5
Borsdorf (Belger) nebst Wibbersheim (1559)	20	30	1	1	Nr. 15
Lügellinden	—	10	—	—	Seit 1607.
Billertshausen	—	5	—	—	
Darmstadt (1559)	20	20	1	1	Nr. 11
Zwingenberg (1559)	20	20	—	1	
Pfungstadt (1559)	40	60	1	2	Nr. 3, 23
Leeheim (1605)	—	20	—	—	
Stoßstadt (1605)	—	20	—	—	
Biebesheim (1559)	20	30	1	1	Nr. 7
Dornheim (1605)	—	10	—	—	
Arheilgen (1559)	60	60	—	2	Nr. 2
Groß-Gerau (1559)	20	30	1	1	Nr. 8
Berkach (1559)	20	30	—	—	Nr. 12
Bauschheim	—	20	—	—	Seit 1605.
Wolfskehlen (1559)	20	30	—	—	Nr. 4. Bewilligte 1605 20 fl. Zuschuß, zahlte 10 fl.
Büttelborn	—	16	—	—	Seit 1605.
Raunheim (1605)	—	10	—	—	
Wallerstädten	—	4	—	—	Seit 1605.

¹⁾ Fast alle wurden 1529 bereits bezahlt, aber erst 1559/60 beurkundet, vgl. Das Stipendienwesen in Hessen-Darmstadt, S. 6 f.

Nr. 2. Älteste Gießener Stipendiatenordnung (Herbst 1605).

Aus dem Voranschlag der Stipendienrechnung 1605 (Gießener Univ.-Archiv), von der Hand B. Wenzers mit zustimmenden Bemerkungen von anderer Hand am Rande.

Stipendiatenordnung.

Mit praesentation, examination und obligation wirts gehalten, wie bißhero breuchlich gewesen, darvon die getruckte stipendiaten ordnung meldet.

Von wohnung der stipendiaten und ihrem gemeinen tisch kan noch zur zeit nichts geschlossen werden, wiewol so viel den tisch belangt, leute sich vernemen lassen, umb 25 f. jerlich einen zuspeisen ¹⁾, darbei ich gewisheit vermercken will, und konnen als dan demselbigen praeposito oder tischhern gewisse regulen, wie er mit speiß und trand sich verhalten solle, gegeben werden.

Eines Oeconomi oder einnemern des stipendiaten gelts kan man noch eine zeitlang entrahten ²⁾, so lange ich es werde verrichten können, und es mir ahnvertrawet wirt.

Exercitia deren classicorum ³⁾ betreffend, leßt mans bewenden bey der general ahnordnung in classibus.

Die publici ⁴⁾ aber müssen beneben ihren ordinariis lectionibus, jedes tags eine stunde bey ihrem zugeordneten magistro majori sich einstellen, ad repetitionem, und wochentlich ein exercitium Latinum und Graecum, monatlich eine declamation schreiben ⁵⁾, wie auch jede woch einmal privatim disputieren, und monatlich zu dem tentamine, so ephorus anstellen soll, erscheinen.

Die magistri sollen fleißig lectiones theologicas hören, im predigen sich üben, auch zu zeiten eine Latinam conciunculam halten in beysein ephori, und insonderheit in privatis disputationibus theologicis (welche wochentlich gehalten werden) sich fleißig exercieren.

Majores haben neben ihren repetitionibus und disputationibus insonderheit die sontägliche fruepredigten, darbey alle stipendiaten sich einstellen müssen, zu versorgen; dieweil ihrer aber wenig, wirt ihnen gegönnet, das je zu zeiten auch ein ander magister zu solcher predigt admittirt wirt. Desgleichen sollen sie in publicis disputationibus theologicis allezeit opponieren, auch je zu zeiten respondieren ⁶⁾.

¹⁾ Am Rande: Maxime id optandum esset.

²⁾ Am Rande: Consentimus omnes.

³⁾ Schüler des Pädagogs.

⁴⁾ Studenten (Besucher der publicae lectiones).

⁵⁾ Am Rande: Omnia praeclara quae supra et infra scripta sunt.

⁶⁾ Am Schluß von der Hand, die die Randbemerkungen schrieb, die Worte:

Deus coepta secundet: Amen.

Nr. 3. Bewilligung von Zuschüssen zum Stipendienkasten aus
7 Katzenelnbogischen Orten. 1605 Okt. 17.

Vgl. oben S. 60 Anm. 2.

Donerstags den 17. octobris ist uf befehl deß durchleuchtigen hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Ludwigen landgraven zue Hessen, graben zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda &c. von dero Cantzlar und Superintendenten Johanni Pistorio Niddano und Johanni Angelo mit herrn Emanueln Kaltenbachen pfarherrn zu Pfungstadt, Henrico Sartorio pfarhern zu Dornheimb, Nicolao Kaltenbachen pfarherrn zu Leheimb, Hansß Georg Osterroden pfarherrn¹⁾ zu Stockstatt, Johann Geißelmann pfarherrn zu Viebesheim und Anastasio Schmieden pfarherrn zu Raunheimb umb einen zuschuß auß iedes orts kasten zu beßerm underhalt der stipendiaten und deß zu Gießen new angestellten gymnasii [se. verhandelt worden] und ist die verwilligung und der zuschuß geschehen wie nachfolgendt verzeichnuß außweisset:

Der kast zu Pfungstadt uber daß ienige, so er zuvor und bißhero geben	20 f.
Dornheimb	10 "
Leheimb	20 "
Wolfskehlen	20 "
Stockstatt	20 "
Viebesheimb	10 "
Raunheimb	10 "

In urkundt ist diese verwilligung von allerseits den contrahenten mit aigenen handen unterschrieben worden. Geschehen uf tag und zeit wie obstehet.

Johannes Pistorius Niddanus cantzlar.

Johann Engell superint. sscr.

Henricus Sartorius ecclesiae Dornheimianae minister calamo
et corde subsc.

Johannes Georgius Osterrodt pfarherr zue Wolfskehlen.

Ludovicus Hesus pfarherr zu Stockstatt.

Johannes Geiselmanus minister ecclesiae Bibesheimensis.

¹⁾ Den Unterschriften nach muß es hier heißen „zu Wolfskehlen, Ludwig Heß pfarherrn zu Stockstatt.“